

Der

Röm. Kay. Mat. R.

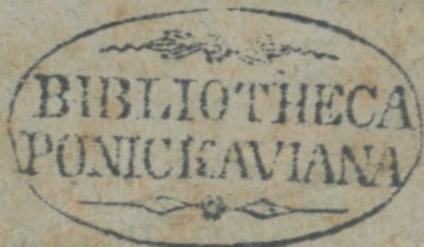
Insero Allergnädigsten Herrn /
Policey vnd Tax Ordnung / wie es
auff jetzigem Reichs Tag allhie zu
Regenspurg gehalten
werden solle.

ANNO



1653.

Gedruckt zu Regenspurg.
Ben Christoff Fischer.



Faint, illegible text in a historical script, possibly Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



1023

ANNO

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, appearing as bleed-through.

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG





Nach dem

Der **A**lledurchleuch-
tigste / Großmächtigste vnd Un-
überwindlichste Fürst vnd Herz!
Herz FERDINAND der Dritte/erwehltet
Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Ger-
manien/ zu Hungarn / Böhheim/ Dalmatien/ Croatien / vnd
Slavonien etc. König/ Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ vnd Württemberg/ Graff
zu Habsburg/ Tyrol/ vnd Görz/ Unser Allergnedigster Herz/ ei-
nen allgemeinen Reichstag in das Heyl. Römische Reich außges-
schriben/ vnd zu dessen Malstath/ dise ihro vnd des Heyl. Reichs
Statt Regenspurg benennet/ haben höchstgedachte Röm. Kayf.
May. zu vermeidung aller schädlichen Vnordnung vnd Miß-
brauch folgende verordnung vnd Sakung fürzunehmen/ vnd of-
fentlich verkünden zulassen/ allergnedigst anbefohlen.

Vnd ist Ihrer May: ernstlicher Befelch / Will vnd Mele-
nung/ daß nachfolgende Articul/ Ordnung/ vnd Sakungen/ bey
wehrendem disen Reichstag/ von meniglich gehalten/ vnd darwis
der nichts fürgenommen noch gehandelt werde / derowegen soll
hie mit dem Reichs: vnd Hoff Marschall / wie auch dem Rath als
hie ernstlich aufferiegt sein / daß sie vnangesehen der Persohnen
auch vngehindert menigliches / auff nachfolgende einverleibte Ar-
ticul für sich selbst/ vnd durch ihre allerseits deputirte oder vnder-
gebene fleißig vnd trewlich achtung haben/ darüber auch fest vnd
alles ernsts halten/ wie dann Ihr Kayf. Mayest: Sie darbey
allergnedigst schutzen wollen vnd
werden.

U ij

Mein

Weniglich soll sich friedlich halten.

L Rätlich sollen alle die jenige/so zu diesem Reichstag beschriben/ vnd erfordert/ oder dero abgesandte Rätch vnd Berordnete/ auch die sonst anhero kommen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyen / sambt ihren Dienern vnd angehörigen/ niemand außgeschlossen sich in ihren Herbergen vnd sonst gegen meniglich friedlich auch dermassen verträglich verhalten/vnd erzeigen / damit sie vnder sich selbst / noch mit andern keinen Rumor, oder andere vnheimbliche Handlungen anfahen/vnd sonderlich die jenige/so nicht erfordert / den erforderen keinerley Vnruhe oder vngelegenheit zu ziehen bey vermessung ernstlicher vnnachlässlicher Straff / wie dann auch hiemit allerhöchst gedachte Röm. Kay. May. alle Duella, provocationes, rauffen / balgen vnd außfordern/ es geschehe auß was vermeinten Ursachen es inmer wölle/ auch entblössung der Wahren/tragung verbottner Püchsen / vnd dergleichen / bey hoch vnd nidern Stands Persohnen in: vnd außser der Statt/ gänzlich vnd allerdingz wollen verbothen haben/mit diser außgetruckten Commination, daß sie gegen den provocantē sowohl/ als erscheinenden Thail vnablässliche Leib: vnd Lebens Straff/ ohne vnderschiedt der Persohnen alsbalden ganz ernstlich vornehmen zulassen/gemeint seyn/wie dan alhiefigem Magistrat anbefohlen wirdt/der Gesamten Burgerschaft ernstlich vnd bey Straaff einzufagen vnd auffzulegen/daß so bald in einem Burgerlichen Hauß oder auch auff der Gassen/vor dem Hauß/bey Tag oder Nacht ein solcher Rumor vnd Handel sich erhuebe/durch vnd in welchen/Pistollen/Degen/Messer/Prügl/Stein/ vnd andere gefährliche Instrumenta gezugt/entblöst/oder ergriffen wurden/der Burger schuldig sein solle / solches der negsten Wacht anzuzeigen/welche auch gleichfals befelcht / neben dem Burger dem Rumor zuzulauffen / die Frevel vnd Ubertreter ohne ansehung der Persohnen in die Wacht Stuben wol verwahlich einzuführen/vnd mit ehister gelegenheit der verhofften gebürenden Instanz solches zuverkünden/auch der Instanz auffbegehren ervolgen zulassen/neben dem bericht/wie sich die That beschaffen befunden.

Es

Es sollen sich auch alle vnd jede / was Nation, Standts
vnd Würden dieselben seind / Ehrerbietig vnd freundlich gegen
einander verhalten / vnd keinem den andern / von wegen der vnz
derschidlichen Sprachen / Sitten vnd Klaiden / noch einigerley
andere: sonderlich Religions: oder Glaubens Sachen willen
verachten noch verspotten / oder aber in der Kirchen vngelegen
heit anfangen / auch von denen Reichs sachen / denen es nit ges
bühret / nichts vnbethächtliches discurrirn, bey vermendung der
Straff / so dißfalls nach eines jeden Verbrechen fürgenommen
werden solle.

Ob sich aber einer oder mehr vber den andern einigerley
Sachen halber / so sich zuvor zugetragen / oder alhie zutragen
möchten / zubeschwären / vnd ihne deßhalb zubespochen vers
meinte: so soll er sich alles thätlichen fürnehmens / mit Wors
ten / Schrifften vnd Wercken / bey vermendung der Kayf. May.
schwären Bngnad vnd Straaff gantzlichen enthalten / vnd
außerhalb Rechts nit handeln / sondern vor seiner ordentlichen
Obrigkeit beklagen / vnd daselbst ferners Beschaidts erwars
ten.

Von Rumor oder Gesecht.

Ob sich aber bey Tag vnd Nacht einiger Rumor / verwun
dung / Todtschlag / oder was dergleichen sein mag / zu
truege: So soll niemandt / außer des Reichs Marschallen The
Kayf. May. Hoffmarschallen / vnd der Statt deputirte Wachs
ten / wie in ersten punct vermeldt / schaidens / oder anderer Bes
sach halber / zulauffen / noch jetztgemelten deputirten verhinde
rung thuen / damit die Obrigkeit vnd andere / denen hier auff
zusehen bevolchen / wissen / wer an solchem Rumor oder Uns
sahl schuldig seye / nach dem schuldigen greiffen / vnd gegen
einen jeden seiner Verwürckung nach / handeln mögen.

Es soll auch der Reichs- und Hoffmarschall / oder der Rath / welcher vnder ihnen solchen Lärmen oder Handel am negsten oder ersten gewahr wurde / auffer einiges zweifels oder disputats, vollkommentliche gewalt und Macht haben / die jenige / so bey solchen vnfriedlichen Thaten und vornemben betretten werden / in veruahrung oder gefänglich anzunehmen / die sich auch oder sonst jemandts / wer der auch seye / dem Reichs- und Hoffmarschallen / wie auch der Statt / oder dero Beuelchshabern mit nichten widersetzen / noch vnder dem schein / als ob sie diser oder jener Jurisdiction nit vnderworffen / gegen ihme entschütten / oder widersetzig erzeigen sollen / bey Leib Straff / vnd erlaubter Gefängnuß / gegen allen widerspenstigen / doch sollen nachmals die / so also veruahrlich / oder gefänglich angenohmen / ein jeder seinem ordentlichen Richter auff sein beklagten abforderung / gefolgt / vnd vberantwortet werden.

Von Herrenlosem Besindel/ Bettlern und Siechen Personen.

Es sollen auch alle vnd jede Personen / was Nation oder Stands die seynd / so nicht Herrendienst haben / vnd solche Dienst bescheinen können : Item die jenige / welche kein Handels werck / oder sonst andere ehrliche Handthierung treibe (darunter insonderheit / vnzüchtige Weibs Personen / auch die frembde / ausländische / vnbeandte starcke Bettler vnd Siechen / so mit vergiffen Contagiosischen Erbkrankheiten / oder andern abschewlichen Leibschäden beslecket vnd beladen / begriffen) also bald nach verkündung diser Ordnung / ohne allen verzug sich auß der Statt versüegen / vnd ferner darinnen / vnd sonderlich die Bettler / weder vmb vnd neben den Kirchen / oder sonst / vnd aufferhalb der Statt an den Graben / nicht finden noch betretten lassen / Oder zu gemeiner Statt Arbeit mit angelegten Springen / Ketten vnd Banden geschmidet / vnd dardurch von der Faulheit vnd Müßiggang abgehalten werden. Es soll auch niemands den jenigen / so dieselbigen hinauß vnd weg zuschaffen / von gemeiner Statt wegen hierzu sonderlich verordnet / nicht verhinderlich seyn / alles bey straff der verweisung.

Von

Von Verwahrung der Piechter.

Es sollen auch die Wirth/Gäst/ihre Diener/ vnd sonst meniglich/ mit dem Fewr vnd den Piechtern/ in den Camern/ Caminen/ Kuchen vnd Ställen fleissig auffsehen haben/ vnd gute vorsichtigkeit gebrauchen/ auch die Wirth die Rauchfang/ der Notturfft nach/ auff ihren Vnkosten fleissig köhren lassen/ wie dann dessentwegen der Statt Rauchfangkehrer befelcht seind/ zu gewisser Zeit herum zugehn/ vnd acht darauff zu haben/ damit durch vnfließ vnd verwahrlosung disfalls kein Schaden entstehe/ dann/ da jemand befunden/ durch welchen Fewerschaden verursacht/ der soll sambt wendung vnd kehrung solchen schadens/ mit ernst darumb gestrafft werden/ vnd weilten bishero die Erfahrung geben / daß durch das Tobactrincken vil Fewersbrunst entstanden vnd außkommen/ also soll selbigen Trinck: oder Pfeiff Tobac zutrincken/ zu kaffen/ vnd verkauffen verbotten sein/ vnd da einer hierüber betreten wurde / solcher also angesehen werden / daß sich andere dessen zuenthaltten Vrsach haben mögen.

Wie man sich in Fewrsnöthen verhalten soll.

Da aber hierüber (daß doch Gott gnädiglich verhüten wolle) Fewr außläme: So soll niemands Fremder/ wer der auch seye/ bey Tag oder Nacht/ weder leschens oder anderer vrsachen halben/ nicht zulauffen/ dann allein der Reichs: vnd Hoffmarschall/ vnd die jenige/ so nach gemeiner Statt allhie Fewrordnung darzu gehörig/ sondern in seiner Herberg bleiben/ oder da ihme von den Verordneten zum Fewr / zugesprochen/ abgemahnet werden/ vnd in Vnglück gerathen solle / niemand die schuld/ als ihm selbstem / zuzumessen haben. Es soll auch ein jeder die verordnete von Raths vnd gemeiner Statt wegen/ vnwaigerlich/ bey vermeidung ernstlichen straff/ in das Haus so vnter der Gefahr begriffen/ oder darauß die Rettung geschehen müsse/ einzulassen schuldig seyn. Doch mögen der Röm: Kayst: May: auch Chur: Fürsten vnd Stände Hoffgesind vnd Diener sich zu ihrer Herrschafft thun/ wie in solchen fällen gebräuchlich.

Daß kein Büchsen in d' Statt abgeschossen werden soll.

No zu soviel mehrer verhütung Fewrsgefahr/ vnd anderer Vnruhe/ solle niemands/ wer der auch seye/ weder bey Tag oder Nacht/ innerhalb der Statt Regenspurg Kinckmaus

ren oder außer nebst den Statt Thorn einige grosse oder kleine
Püchsen abschieszen/nach in einigerley weisz mit Raggeten/oder
andern Fiewerwerke vmbgehen / sondern wer darmit kurtzweis
len/ oder sich versuchen will / der mag es außerhalb oder in der
Statt/ an den darzu verordneten örtern / da es ohne Gefahr
geschehen mag/thun/so solle auch einer/der nit ober Landt zur eis
sen willens/ in der Statt Pistollen/oder lange Röhr führen/oder
der noch führen lassen/bey ernster Straff.

Wie man sich bey Tag vnd Nacht auff den Gassen verhalten solle.

Es sollen sich alle Gäst/außwendige Personen vnd derselb
ben Diener/iedesmals zu rechter zeit / vnd zum lengsten
vmb 10. Uhr zu Nachts in ihre Herberg begeben/ auff der Gasse
sen keine Vnrub mit Geschrey vnd vngewöhnlichen Geboch oder
sonsten erregen zu niemand sich nödtigen / sondern menniglichen
vnerhindert seines Weegs gehn : vnd passieren lassen.

So aber jemand/ Herindienst: oder anderer redlicher Ge
schafft halber bey Tag in sein Herberg nit kommen möchte/ vnd
also zu Nacht ober die Strassen vnd Gassen zugehn / vnd zu
wandlen/seine Notturfft erfordert/der oder dieselben sollen züch
tig vnd Gebürlich sich halten/auch nicht ohne Licht gehen/wie
dann die Wachten alhie deßhalben ernstlichen Bevelch/ohne re
spect, alle Vnordnung abzustellen vnd zu verhüten.

Wurde es sich dann zutragen (daß der Allmechtige Gott
gnedig verhütten wolle) daß ein Lärmen vnd aufflauff/ durch
was weisz oder weeg solches immer geschehen / oder was anges
stiftet werden möchte/sich erhuebe: So soll niemandt blasen oder
der Lärmen schlagen lassen/ohne Ihr Kayf. May. wissen / vnd
deroselben Kayf. Beschaidts in dem allem gelebt werden / doch
vnabbrüchig hiesiger gemeiner Statt Verordnung des Fiewers:
vnd Sturmbschlagens halber.

Wie

Wie sich die Gást gegen den Birthen/vnd die Birth gegen den Gásten verhalten sollen.

Es soll kein Gast / was Würden/ Standts oder Wesens
oder sene/seinen Birth/bey dem er beherbergt / dergleichen
auch der Birth den Gast/einigerley weiß nit beschwären/noch
beleidigen/vnd sonderlich der Gast/ weder Fuetterung / Hew/
Holtz/Diechter/noch sonst anders/wider seines Births willen/
vnd ohne vorgehende Vergleichung vnd baare Bezahlung eis
nes jeden Births/darumben sie sich vergleichen / fordern oder
nehmen/sonder ein jeder daß jenige/so er also fordern vnd neme
men will/alsobald zu des Verkauffers billichem benügen bezah
len/wer aber hierwider handeln wurde / der soll nach gelegen
heit seiner verbrechung ernstlich darumb gestrafft werden.

Vom Spilen.

Es soll niemand kein falsch oder betrüglich noch ander vns
billich Spil treiben; Jedoch soll hierdurch denen von der
Ritterschafft vnd Adel/auch andern erbarn Personen in ihren
Behausungen oder Herbergen / auch auff der Trinckstuben als
hie/oder sonst an andern Orthen ehrliche Spil zutreiben nit
verbotten seyn.

Spilleüth/Schalcksnarren/Frenhardt / Sprecher / vnd
dergleichen Persohnen/sollen auff disem wehrenden Reichstagi/
weder zu Chur:Fürsten vnd andern Ständen des Reichs noch
deroselben Abgesandten gehn / sie werden dann insonderheit
vorzu berueffen vnd erfordert.

Es soll kein Burger oder Inwohner der Statt / nie
mands Fremdden wer er auch seye / in seine Behausung vnlos
gert: den Reichs: vnd Hoff Marschallen/wie auch dem Rath
vangezeigt / nicht einnehmen / sondern ein jeder von seinem
Gast ein gewissen Zetul denen selben zu ihrer nachrichtung als
sobalden einschicken.

Vom Vorkauff.

Nach dem sich bey voriger Reichsversammlung befunden /
daß menniglich / seinem belieben nach / im kauffen vnd ver-
kauffen gehandelt / oder fürkauff getriben / dardurch nur Theu-
rung verursacht worden : So solle sich niemand weder von
Frembden noch Burgern vnderstehn / die zugeführte Proviand
auff der Strassen vnd sonst fürzukauffen / vnd von stund an /
alhie widerumb zuverkauffen / oder der Zeit / an andere Ort zu
verführen. Vnd damit solcher fürkauff bey menniglich durch
auß abgestellet / vnd keines wegs gestattet werde: So ist der
Röm: Kayf: May: ernstlicher befehl / Will vnd Meinung daß
hinfort keiner / er seye Burger oder Inwohner alhie / oder auß
denen umbligenden Fürstenthumb vnd Landen auch sonst
von Hausgesind / auch der Ehr: Fürsten vnd Stände Diener /
gar niemands außgenommen / durch sich selbst / oder aber ande-
re derselben verordnete nicht allein in der Statt sonder auch
außer derselben / auff Fünff Meil wegs / des negsten umb die
Statt herum / einigerley Proviand, zum Vorkauff / nicht auff-
kauffen / sondern solche Proviand alle / ohne allen Vorkauff / auff
die von gemeiner Statt verordnete offne freye Failmärck
bracht werden / bey der Röm: Kayf: May: des Reichs : vnd
Hoffmarschallen / wie auch des Raths respectivè sovil eines ier
den Jurisdiction betreffen thut / schwären Bgnad vnd Straff /
auch verlichung der Proviand, die er also wider die Ordnung
erkaufft / vnd verkauft hette.

Getraidt vnd Brodt. kauff.

Alerley Sorten des Getraidts / soviln dessen jeko oder
Wönnftig täglich auff Wasser vnd Landt / desgleichen auch
das Brot / so auff den Karren vnd Wägen alhero kombt / soll
auff die Orth / so von gemeiner Statt / insonderheit darzu ver-
ordnet / zu offnem Faillemkauff gebracht vnd gebachen werden.
Das

damit es dem Gewicht vnd Ordnung / so deßhalb durch die
verordnete Hansgericht angezeigt / gemess vnd gebühlicher
Behrung / an der Klarheit vnd güte habe ; Desgleichen soll
es mit bachung des Brodts / durch die Niesige Beckhen ihrer
Ordnung gemess gehalten / vnd das Schaff Weizen / Korn /
vnd Gersten / nach dem Monatlichen Tax / wie sich derhalb
beede Herrn / als Reichs: vnd Hoff Marschallen / mit dem Ma-
gistrat alhie / jedesmahls vnderredt vnd verglichen haben gesetzt /
gegeben / auch nicht höher verkaufft werden / bey verlieferung
des Brodts / Früchten / vnd anderer ernster Straff.

Fleischkauff.

Hemit soll auch den Fleischern auferlegt sein / alles Fleisch /
so sie verkauffen / an die gewöhnliche Fleischbänck / vnd an
dere darzu verordnete Orth / zu frehem Kauff / nach dem Ge-
wicht / vnd nicht nach der Handt zubringen / vnd außerhalb
derselben / in die Häuser oder Winkel dessen etwas zuvertragen /
vnd zuverstecken / oder heimlich darinn zuschlachten bey verlust
des Fleisches / vnd anderer würcklicher Straffe durchaus gantz
vnd gar verbotten seyn.

Wie aber / vnd in was Kauff ein jedes Fleisch noch der Re-
genspurgerischen Pfunde auff die Schau vnd besichtigung ge-
geben werden soll / gibt nachfolgender Tax / vnd solle dieselbige
vor der Metzge also verkündigt vnd angeschlagen / auch damit
darüber festiglich zuhalten / sondere Auffseher durch den
Reichs: vnd Hoff Marschallen / wie auch den Rath verordnet
werden / dieselbe Auffseher sollen vnder andern darauff fleissig
acht haben / daß die Niesige vnd Frembde Metzger / Barren
vnd andere / wie sie Namen haben / alles Vieh / so sie schlachten
wollen / lebendig alhero zur Statt treiben / vnd es nit eher / dan
wann es beschaut / abschlagen / vnd abstechen.

Die Frembden Metzger auch ihr Fleisch nach dem Pfunde /
weniger nicht / als die Niesige außwegen / alles nach diser Statt
gewicht / so sie auß dem Hansgericht zuentnehmen / doch der
Kays. May. Hoff Metzger hierinnen außgenommen.

Volz

Folgender Tax.

Gueth Vngerisch : Steuerisch : vnd WalddSch sen Fleisch ein Pfundt.	p. 4. Kreuzer	1. Pf.
Das Mittere	-	p. 4. fr.
Das schlechtere	-	p. 3. fr. 3. Pf.
Schennmässiges Rühfleisch.	-	p. 4. fr.
Das Mittere	-	p. 3. fr. 3. Pf.
Das schlechtere	-	p. 3. fr. 2. Pf.
Kalbfleisch	-	p. 4. fr. 1. Pf.
Sauglamb oder Kitzfleisch.	-	p. 4. fr. 1. Pf.
Schaff vnd Hämmeleisch.	-	p. 4. fr.
Bockfleisch	-	p. 3. fr.
Ein grossen Kalbskopff sambt den Füssen vnd ein kleiner	-	14. fr. p. 12. fr.
Das Gling sambt Leber vnd Prib	-	p. II. in 13. fr.
Ein Kälberes Kros	-	p. 6. fr.
Wampen vnd Fuß	-	p. 3. Kreuzer

Schweinen Fleisch.

Den lauthern Speck ein Pfundt	p. 7. fr. 1. Pf.
Den schlechtern	p. 6. fr. 1. Pf.
Das beste Fleisch darauff der Speck.	p. 4. fr. 2. Pf.
Das schlechte/davon der Speck wegkomet	4. fr.

Fischkauff.

Derweil anjeko wenig Fisch zubekommen/oder doch solche mit grossen kosten / nicht so wohl / als zu andern zeiten/ hiehero zu bringen / auch zubehalten sehr schwärlich / als hat man zwar in ansehung dessen/den Fischsatz bis auff gelegne Zeit verschieben müssen / doch den verordneten des Hansgeriches in der Statt anbefohlen / das sie die Fischer vnd Fischhändler dahin mit ernst anhalten sollen / jede Käuff / wie hoch sie nembslich jede Gattung von Fischen verkaufft/zubescheynen/vnd nach deme Monatlich ihnen einen Tax zu machen / über solchen Tax mit ernst zuhalten/vnd jedes mahl den Reichs- vnd Hoff Marschallen vnd der Statt zur nachrichtung solche zu communi- cirn.

Schmalz

Schmalz Butter vnd Zuflith.

Ein Pfundt Rindschmalz	-	9. in 10. fr.
von	-	
Ein Pfund Butter	-	p. 9. in 10. fr.
Schweinen Schmalz	-	p. 8. fr.
Den Centen Zuflith	{ Vnauszgelassen	p. 12. in 13. fl.
	{ Auszgelassen	p. 16 fl.
Ein Pfundt Rhörken	-	p. 11. fr.
Ein Kopff gute Milch	-	p. 1. fr. 2. Pf.
Schlechte Milch	-	p. 1. fr.
Milch Kaumb	-	p. 4. fr.

Wein/ Bier/ vnd Essig auff.

Was für Wein oder Bier auff der Aert/oder Wasser sonst
sten hieher kombt/das soll alles an gewöhnlichen Weins
markt gebracht/vnd daselbsten vmb ein zimblichen Kauff gege
ben / auch im außschencken des Weins/ Bier/vnd andern Ge
träncks ohne schmelerung des Raths Privilegii, Vngelts vnd
anderer Gebühr/in nachfolgenden Werth verkaufft werden.

Malvasier vnd Spanischen Wein ein Kopff.	p. 40. fr.
Rainfall.	p. 30. fr.
Den besten alten Rheinwein	p. 16. in 18 fr.
Den geringen Rhein: vnd Neckertwein	p. 14. in 16. fr.
Frantkenwein	p. 10. in 12. fr.
Alten Vngerisch:vnd Desterreicher Wein	p. 12. in 16. fr.
Neuen Vngerisch:vnd Desterreicher Wein	p. 8. in 10. fr.
Alten Bayrisch Wein	p. 5. in 6. fr.
Möth	p. 10. fr.
Wein Essig.	p. 5. fr.
Bier Essig	p. 2. fr.
Gut Pfaltzisch Bier	p. 2. fr.
Weiß Bier im Prenzhaus in Fäßlein 6. vnd bey den Birthen	p. 7. Pf.
Braun Winter Bier	p. 6. Pf.
	Von

Von Zehrungen vnd Mahlzeiten bey den Wirthen.

Welcher offner Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. guter Fleischgericht/ darunder gebrathen vnd gesotten Hennen oder andere gut teüglich Fleisch darzu Suppen / Gemüß/ Käß/ vnd Obst gibt/ vnd über den Tisch zum wenigsten 8. Personen sitzen/ deme soll die Mahlzeit ohne das Getranck bezahlt werden vmb 30. kreutzer.

Wo aber weniger weren/ solle ihnen der Wirth solche nach dem Pfenning werth/ doch vmb ein leidentliches Gelt zurechnen schuldig seyn.

Deßgleichen gibt ein Wirth dreyerley Fischgericht/ als Hechten/ Karpffen/ gebrathene vnd gebachne Fisch/ sambt Suppen/ Gemüß/ Käß vnd Obst/ so soll er von der Mahlzeit/ darüber zum wenigsten/ wie vermeldt. 8. Personen sitzen / haben 45. kreutzer.

Wo aber weniger weren/ soles damit wie bey dem vorgehenden Paragrapho, von der FleischMahlzeit gedacht/ gehalten werden.

Vnd solle der Gast dem Wirth den Wein / Bier/ vnd andere Getranck / welches ihme doch bey dem Wirth zunemben/ oder sonsten seines gefallens anderstwo zuholen / frengestellet/ nach Lauth der Tax absonderlich zu bezahlen schuldig seyn.

Es soll auch für eines Dieners FleischMahlzeit sambt einer Kandel Bier. 15. kr. für ein FischMahlzeit aber gleichfals mit einer Kanden Bier mehr nicht dann 22. vnd ein halben kreutzer bezahlt werden. Vnter der Kandel würdt alhier ein Kopff verstanden.

Es soll auch ein jeder Gast macht haben / sich mit seinem Wirth/ nach ihrer beeder gelegenheit vnd willen / allein vmb die Truckne Mahlzeit/ oder sonsten des Essens vnd Getrancks halber/ zu vergleichen / vnd dann soviel die Gäst / ausserhalb der Mahlzeit/ vnd obgesetzter Ordnung / von Essen vnd Trincken haben wollen/ daß sollen sie dem Wirth sonderbar bezahlen/ oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen; Gleicher gestalt

gestalt sollen die Gást auch die Morgensuppen/ Zech/ Schlaf:
vnd Undertrunck/ nach der Anzahl/ vnd als vil sie auff ihr an:
fordern gebrauchen/ insonders bezahlen/ doch daß die Wirth
den Wein nicht höher geben/ dan sie denselben andern außzaps
fen/ vnd soll ein jeder Wirth in seiner Stuben eine Tafel/ daran
der Preis von allem Getranck/ so er schenckt/ wie auch die Tax
von der Mahlzeit vnd Stallmüth/ angeschriben hangend habē.

Wolte aber jemand allein/ oder Pfennig werth/ oder aber
sonsten weniger als obstehet/ essen vñ trincken/ so soll der Wirth
ihme solches auch omb ein zimliches vnd leidentliches Gelt ge:
ben/ vnd niemand hierinnen vnbillich beschwern.

Von Bóthen/ vnd was davon bezahlt werden solle.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret/ Fuetter vnd Mahl
vom ihme nimbt/ der soll de Wirth omb das Läger nichts
zugeben schuldig sein/ welcher Wirth aber Gást hat/ die bey ihme
nicht/ sonder anderstwo zehren/ oder selbst einkauffen/ der mag
von einem guten Herzbeth mit zarter Feinwath wol verses
hen/ vngeachtet ob einer allein/ oder mehr bey einander ligen/ die
Wochen 45. kr. von einen Mittelern/ 36. kr. von einem geringe
schickigen vnd schlechten Beth aber / darinnen die Diener oder
Dienerin ligen / sol der Wirth die Wochen 22. vnd ein halben
Kreuzer vnd nicht mehr nehmen/ vnd ihm bezahlen lassen / auch
die Tax/ dem Tag nach/ pro rato gehalten werden.

Item welcher Gast bey seinem Wirth zehret / vnd außserhalb
seiner Schlafkammer keine absonderliche Stuben oder Ges
mach für sich oder die seinen hat/ oder haben / sondern in der ge
meinen Stuben bey dem Wirth oder andern ist vnd sein will/
der sol von derselben gemeinen Stuben dem Wirth nichts zu ge
ben schuldig seyn.

So auch ein Gast nicht in seiner Herberg mit dem Wirth
essen/ sondern allein darinn ligen vnd schlaffen/ vnd sein Pferde
stellen wurden/ doch keine besondere Stuben/ oder Gemach das
selbst hette/ der soll von der gemeinen Stuben vnd Kammer/
darinnen/ allein für die Beth/ so er gebraucht/ sambt der Stalla
müeth für sein Ross / vnd für die Liechter bezahlung zuthun
schuldig seyn.

Der

Der Gemach/Stuben/Han- dels Gewölber/vnd Keller halber.

D Amt hinfür o der Stuben vnd Gemächer wegen / kein Stritt zwischen den Gästen vnd Wirthen / in den Kayf. vnd Reichs Quartiern sich erhebe / so solle der Gast dem Wirth Wochentlich für ein Herrn Stuben vnd Kammer 36. kr. für ein Mittel Zimmer vnd Kammer 24. kr. für das geringste aber 12. kr. vnd da zu einer Stuben keine Kammer vorhanden / zwey Dritthail / oder zu einer Kammer keine Stuben / einen dritten Theil bezahlen / darunder doch der Boden das Vorhaus vnd Kuchen / auch die Stüel / Tisch vnd Bänck mit eingerechnet sein sollen.

Jedoch aber / daß derjenige Gast / sonderbahrer Teppich / Fürhäng / vnd anderer Vtensilium auch der Wirth Dienstboten gebraucht / derentwegen wie auch / wann von dem Gast dem Wirth sein ganzes Gewerb gespöret wurde / mit weniger der Keller vnd Gewölber halben / mit einander vmb ein billiches vergleichen solle / wegen der Beth aber bleibt es bey obgesetzter Tax wie von den Wirthshäusern in vorgehenden Articul verordnet worden / Vnd solle ein jeder Gast seinem Wirth / wo er etwas an Gemächern / Haufrath / Bethern vnd Leingewandt verderbt / oder zerissen / dasselbe ohne entgelt des Hauszinses wider gut zumachen schuldig seyn.

Fütterung vnd Stallmüeth.

D Es Habern / Hey vnd Strohs halber sollen sich die Wirth mit dem Habern nach der Statt gebrendten vnd keinem andern Maas / auch im anschlag gegen den Gästen gebährlich halten / vnd soll ein jeder Wirth schuldig seyn / den Gästen daßjenige Maß zugeben / welches sie von ihme begehren / wurden sich aber die Wirth vnderstehen / die Gäste in deme ubermessig zubeschwären / vnd mit vngbrendt oder andern Maß / als bey diser Statt gebräuchlich / befunden werden / dasselbige solle durch der Kayf. May. des H. Reichs: vnd Hoff Marschalls vnd des Raths alhie verordneten / nach eines jeden Jurisdiction gleicher weiß gemessiget / vnd folgens die Wirth / nach gelegenheit eines jeden Verbrechens ernstlich gestraffet werden.

Welcher Gast in den Wirthshäusern von seinen Wirth Hey vnd Stroh / aber doch kein Futter nimbt / der soll von seine Ross Tag vnd Nacht geben 8. kreuzer. Hette

sonderlich soll im Viehkauff niemand / ainig Marekflüssig / oder in
andere weeg Kranck: vnd vntüchtig Vieh vntermischen / wer dar-
über betretten wurde / soll gestrafft werden / vnd darzu des Viehs
verlustiget seyn.

Von allerley gemainen Victualien.

Was von allerhand gemainen Victualien auff den Marke
zuverkauffen getragen wird / als Gopaunen / Hähner /
Vögel / Wildebrät / Gänß / Endten / Aher / Obst / vnd derg-
gleichen / sollen nicht vbersezt / sondern vmb einen billichen vnd
leidentlichen werth verkauffet werden.

Kraut vnd Ruben.

Leben werden alle Verkaufser / Gärtner / Kreutler vnd
Baurseuth ernstlich ermahnet / daß sie in Pfennwerthen
vnd kleinen Faillschafften / als Kreutelwerck / Garten Gewächs /
Obst vnd dergleichen sich also verhalten / vnd solche nach einem
leidentlichen Werth verkauffen sollen / damit vnaußbleiblichen
ernsten einsehens vnd Straffens nit noth seye ; Doch solle hies
mit alles vnzeitige / vngesunde Obst in die Statt zutragen / oder
faill zuhaben / ernster Straff verbotten seyn.

Elen / Maß / Gewicht / vnd Zement / wie auch frembder Handwerker halben.

Alle / so den Reichstag alhie bewohnen / sowol Kayf. Hoff.
Vnd Befreyte / als andere HandelsLeuth / Kramer vnd derg-
gleichen / sollen sich in kauffen vnd verkauffen / der allhieigen ges-
meinen Elen / Maß / Gewicht / vnd Zements durchgehend ges-
brauchen / / dann aber etner oder andere hierüber thete / vnd bes-
trettē wurde / der soll nach gelegenheit des Verbrechens gebüh-
lich gestrafft werden / derowegen dann diejenige die mit solchem
gewiß geachten vnd gebrendten Maß / Elen / vnd gezeichneten
Gewichten nit versehen / dieselbe bey dem Hansgraben Gericht
allhier vnderzüglich vmb die Gebühr abzuholen / zubegehren vnd
zugebrauchen schuldig / auch sich nit zuwidersehen befuegt sein
sollen / bey Vermeydung oberwehnter Straff / vnd ist der Statt
Hansgericht: anbeohlen worden / bey allen HandelsLeuthen
vnd Kramern deswegen zu visitiern / vnd fleissig obacht darauff
zuhaben / vnd da bey den Kayf. HoffhandelsLeuthen darinnen
Mangl erschine / solches dem Kayf. Hoff Marschallen zu gebüh-
render bestraffung vñ abschaffung anzuzeigen. Es

Es solle auch keinem frembden Handwercksmann / auffer
Kays. Hoffstatt / zugelassen seyn / ein aigne Handwerckstatt
alhier zuhalten anzurichten / vnd sein Handwerck zutreiben ;
darunter aber die freye Künstler / noch diejenige / die der Kays :
Schur : vnd Fürstlichen Hoffstatt nachziehen / vnd sich darzu le-
gitimirn, auch sonderbar darauff befreyet seyn / nicht verstanden
werden.

Von Säuberung der Statt.

Leblichen soll ein jeder / er sene Wirth oder Gast / Infection zu
verhütten / die Zimer vnd Gemächer rein vnd sauber halten /
auch nichts vnsaubers auff das Pflaster vnd die Gassen
schütten oder giessen / vnd zum wenigsten alle Wochen den Mist
vnd andere Vnsauberkeit auß den Häusern vnd vom Pflaster hin-
weg führen / über die angezeigte Zeit nicht ligen lassen / vnd soll ein
ernstes auffsehē deswegen gehalten werden / Solches alles vnd je-
des / so vnderschiedlich hierinnen verfaßt vnd geordnet ist / wollen als
lerhöchst gedachte Kays. May. meniglich gehorsamlichen zuhalten /
vnd deme also nachzusetzen ernstlich befohlen haben / mit der eigent-
lichen vergewissung / daß diejenigen so solcher Ihr Kays. May.
Ordnung in einem oder mehr zuwider handeln nach befindung
vnd gelegenheit ihres vbertrettens / mit ernst vnnachlessig sollen ge-
strafft werden / vnd behalten die Röm. Kays. May. ihro nichts
destoweniger bevor solche Ordnung vnd Satzung nach gelegen-
heit der Sachen / vnd der Zeit / zu ändern / zu mindern / zumehren /
oder gar aufzuheben / Geschehen zu Regenspurg vnter Ihr May.
hierauffgetruckten Secret Insigl den ain vnd dreissigsten Marcij
Anno Sechzehnhundert drey vnd fünfzig.

№ 1208 №

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten initials or mark in the bottom right corner.





UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT
BIBLIOTHEK
MAGDEBURG

ANNO
1774

